

Änderungsantrag zum Antrag FV/013/2025/GRÜNE

Der Antrag FV/013/2025/GRÜNE wird seitens des Einreichers wie folgt geändert:

Titel: Stufenweise Umsetzung des Schottergärtenverbots

Beschluss: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, als Maßnahme der Klimaanpassung eine Einschränkung zur Anlage von Schottergärten gem. Bauordnung Sachsen-Anhalt stufenweise bis zum Jahr ~~2027~~ 2028 umzusetzen.

Anlage 1:

In den letzten Jahren hat sich in Dessau-Roßlaus Privatgärten eine Praxis durchgesetzt, die beinhaltet, dass statt Stauden, Gehölzen und Grasflächen vermehrt Flächen „geschottert“ werden - sog. „Schottergärten“. Vorgärten bekommen den Charakter einer trockenen „Steinwüste“ anstatt einer grünen Oase. Daran können einzelne Zwergsträucher zwischen den Gesteinsbrocken nichts ändern.

Oftmals wird das Argument des geringen Pflegeaufwandes angeführt. Der geringe Aufwand hält nur kurze Zeit vor. Auf dem Schotter bzw. in den Zwischenräumen oder der Folie unter dem Schotter sammeln sich Laub und Staub. Auf diesem Nährboden können durch Vögel oder Wind verbreitete Samen keimen, und nach wenigen Jahren wächst in Schottergärten wieder Vegetation. Die Pflege ist in der Folge deutlich aufwendiger – außer unter Zuhilfenahme von Pestiziden – wogegen wir uns als pestizidfreie Kommune ausgesprochen haben!

Schottergärten sind seit März 2021 in Sachsen-Anhalt verboten. Laut Landesbauordnung müssen die nicht mit Gebäuden versehenen Flächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig sein und bepflanzt bzw. begrünt werden. Bei Verstößen müssen die betroffenen Grundstückseigentümer mit einem Bußgeld und der Aufforderung zum Umbau des Schottergartens rechnen.

Bußgelder und Anordnungen sind für die Verwaltung und die Bürgerschaft immer der ungünstigste Weg. Aus diesem Grund schlagen wir eine schrittweise Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch Information und Motivation vor:

1. Schritt:

Im ersten Schritt erstellt die Verwaltung ein Informationsblatt zum Thema „Schottergärten“ und übergibt es den entsprechenden Eigentümern. Ferner wird das Vorgehen über das Amtsblatt veröffentlicht.

Dabei erfasst die Stadt (Umweltdetektive) die Eigentümer, denen ein solches Merkblatt übergeben wurde.

Das Informationsblatt zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und fasst die Vor- und Nachteile eines möglichst naturnahen Vorgartens zusammen.

Die Erstellung des Informationsblattes wird durch das Umweltamt begleitet. Zwei Beispiele für eine Handreichung finden Sie in Anlage 2 dieser Fraktionsvorlage.

Die negativen Effekte von Schottergärten:

- **Biodiversität:** Auf den kahlen Flächen finden Tiere keine Nahrung und keinen Unterschlupf. Pflanzen sind unerwünscht.
- **Boden:** Das natürliche Bodengefüge wird vernichtet oder zumindest stark beeinträchtigt. Der Boden verliert seine Funktionen.
- **Stadtklima:** Schotterflächen wärmen sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer enorm auf und halten diese Wärme über Nacht. Es fehlen meist Pflanzen, die sich durch Verdunstung und Schattenwurf positiv auf die Umgebung auswirken. Angesichts der Klimaerwärmung ist dies in unseren Städten ein unerwünschter Effekt, der die Überhitzung der Städte fördert und den Kaltluftaustausch behindert.
- **Wasserhaushalt:** Schottergärten sind versiegelte Flächen, wenn bei der Anlage eine wasserundurchlässige Folie oder Beton verwendet wurde. Das Wasser muss an der Oberfläche ablaufen und wird nicht dem Grundwasser zugeführt.

Die positiven Effekte „naturnaher“ Vorgärten

- Neben dem Ausbleiben der negativen Effekte gibt es ergänzende positive Effekte:
- **Bessere Lebensqualität:** Bunte Farben und herrlicher Duft sorgen für ein angenehmes Wohnumfeld. Ein bunter Garten wird mit den Jahren noch schöner
- **Gute Luftqualität:** Pflanzen reinigen die Luft von Feinstaub und produzieren Sauerstoff.
- **Rückzugsort für Tiere:** Ein blühender Garten bietet für Insekten, wie Schmetterlinge und Bienen, wichtige Nahrung und Lebensraum.

2. Schritt:

~~Im zweiten Schritt ist den Eigentümern eine (bußgeldfreie) Frist zur Umsetzung mitzuteilen.~~ **Im zweiten Schritt werden die Eigentümer noch einmal durch die Stadt (Umweltdetektive) über die Bauordnung und die Rechtswidrigkeit von Schottergärten informiert und der Rückbau eingefordert.**

3. Schritt:

~~Im 3. Schritt ist eine Anordnung mit ggf. Androhung von Bußgeldern zu erlassen.~~

Über die Umsetzung ist quartalsweise im Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt zu berichten.

Zeitplan:

Ende 2025 2. Quartal 2026	Vorlage des Informationsblattes im Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt Erfassung der Schottergärten
4. 3+4 Quartal 2026	Verteilung an die entsprechenden Hauseigentümer
Herbst 2026 2027	Kontrolle der Umsetzung und Fristsetzung erneute Information (Frist Frühjahr 2027)
1. Quartal 2028	Ergebnisauswertung im Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt